

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts																
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Typ</th> <th>Dokument</th> <th>Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>		Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point	
	Typ	Dokument	Identifikation																
I.18. Beförderungsbedingungen Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort																	
I.19. Containernummer/Plombennummer																			
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																	
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 16 ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN 1601 Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse 160100 Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse																			
Erzeugnis	Identifikationskennzeichen	Product Description	Packungsanzahl	Date of production range															
Date of slaughter range	Date of freezing range	Schlachthaus	Zerlegerbetrieb	Fertigungsanlage															
Kühlraum	Chargennummer	Nettogewicht																	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Gesundheitsbescheinigungen			
	(1)	Das/Die hier bezeichnete(n) Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) stammt/stammen von Tieren, die in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geboren und aufgezogen, in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geschlachtet und in [Name des Mitgliedstaats einfügen] verpackt wurden. Die Schlachthöfe, in denen die Tiere geschlachtet wurden, und/oder die Verarbeitungsbetriebe, in denen das Fleisch verpackt wurde, sind zugelassen und unterliegen regelmäßigen tiergesundheitlichen Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde.		
		und		
	(2)	Das/Die Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) wurde(n) von Tieren gewonnen, die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen unterzogen wurden und zum Zeitpunkt der Schlachtung keine Anzeichen infektiöser oder ansteckender Tierseuchen aufwiesen.		
		und		
	(3)	Das Fleisch wurde im Rahmen der von der zuständigen Behörde verwalteten Prüfprogramme auf Schadorganismen, Rückstände von Tierarzneimitteln und andere giftige Stoffe untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen entsprechen den EU-Leistungsstandards und haben keine Nachweise über Rückstände von chemischen Stoffen bzw. Arzneimitteln oder über giftige Stoffe erbracht, die für die menschliche Gesundheit schädlich sein könnten. Die aus lebensmittelliefernden Tieren gewonnenen Gewebe enthalten keine verbotenen Chemikalien, und der Arzneimittel- und Chemikaliengehalt in den Geweben übersteigt die Rückstandshöchstmengen nicht.		
		und		
	(4)	Das/Die hier bezeichnete(n) Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) wurde(n) unter hygienisch einwandfreien Bedingungen in amtlich zugelassenen Betrieben, die durch den/die amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin kontrolliert werden, zubereitet und verpackt. Das/Die Fleisch oder Fleischerzeugnis(se) ist/sind für den menschlichen Verzehr geeignet und kann/können gemäß den EU-Rechtsvorschriften und den geltenden Rechtsvorschriften in [Name des bescheinigenden EU-Mitgliedstaats einsetzen] ohne Beschränkungen innerhalb der Europäischen Union gehandelt werden.		
		und		
(5)	Der ausführende EU-Mitgliedstaat muss lebensmittelliefernde Tiere und deren Fleisch aus den Mitgliedstaaten beziehen, die für die betreffende Art von Ware ein Einfuhrprotokoll mit Hongkong festgelegt haben(1).			
Zusätzliche Gesundheitsbescheinigungen für Rindfleisch (falls zutreffend)				
(6)	Das/Die hier bezeichnete(n) Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnis(se) stammt/stammen von Tieren, die in [Name des Mitgliedstaats einfügen] geboren und in [Name des Mitgliedstaats einfügen] aufgezogen wurden, wo gemäß dem OIE ein [Risikostatus] BSE-Risiko gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere herrscht.			
	und			
(7)	Das/Die Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnis(se) gilt/gelten als unbedenklich, ist/sind für den Handel empfohlen und unterliegt/unterliegen dem aktuellen BSE-Risikostatus des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die Tiere gefüttert und geschlachtet wurden und in dem deren Fleisch/Fleischerzeugnisse gemäß den Empfehlungen des OIE im Gesundheitskodex für Landtiere gewonnen und behandelt wurde(n).			
Erläuterungen				
(a)	Bei dem/den hier bezeichneten Fleisch oder Fleischerzeugnis(sen), das/die von Tieren stammt/stammen, die in einem anderen ausfuhrberechtigten EU-Mitgliedstaat geschlachtet wurden als dem EU-Mitgliedstaat, aus dem die Sendung ausgeführt wird, muss eine Ausfuhrerklärung ausgestellt werden. In diesem Fall muss der Einführer in Hongkong eine schriftliche Genehmigung des Hongkonger Zentrums für Lebensmittelsicherheit (Centre for Food Safety of the Food and Environmental Hygiene Department of Hong Kong) einholen.			
(b)	Bei dem/den hier bezeichneten Fleisch oder Fleischerzeugnis(sen) von Tieren, die in dem ausführenden EU-Mitgliedstaat geschlachtet wurden, muss diese Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. In diesen Fällen ist keine Einfuhrgenehmigung erforderlich.			
Teil I				
·	Feld I.7:	Herkunftsland bezeichnet das Ausfuhrland.		
·	Feld I.11:	Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs im Ausfuhrland.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	Feld I.19: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.		
	Feld I.28: HS-Code und Bezeichnung: Den betreffenden HS-Code angeben: 02.01, 02.02, 02.03, 02.04, 02.06, 02.09, 05.04, 05.06, 15.01, 15.02. Beschreibung des Erzeugnisses: Art der Teilstücke angeben. Datum des Einfrierens: Monat(e) und Jahr(e) des Einfrierens angeben. Schlachthof, Zerlegungsbetrieb, Kühllager und Verpackungsbetrieb: Entsprechenden Namen und entsprechendes Land (ISO-Code) sowie (ggf.) Zulassungsnummer des Betriebs angeben.		
Teil II (1)	D. h., wenn Mitgliedstaat A nur Einfuhrprotokolle für Rind- und Schweinefleisch mit Hongkong festgelegt hat, kann dieser Mitgliedstaat A nur Schlachtrinder, Schlachtschweine und deren Fleisch zur Weiterverarbeitung in Mitgliedstaat B ausführen, wenn die Enderzeugnisse nach Hongkong ausgeführt werden sollen.		
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			